

Versorgung mit Hilfsmitteln zur Beatmung

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Beatmungsgeräten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Beatmungsgeräte?

Beatmungsgeräte unterstützen oder ersetzen die Atmung von Personen mit unzureichender oder ausgesetzter Eigenatmung. Die Beatmung kann über eine Maske oder einen Beatmungszugang wie eine Trachealkanüle erfolgen.

Zu den in diesem Vertrag vereinbarten Produkten zählen:

- Manuell anpassbare Beatmungsgeräte
- Automatisch anpassbare Beatmungsgeräte
- Atemgasbefeuchter
- o₂-Anreicherungsset
- Kapnograph (Messung CO₂-Gehalt in der Ausatemluft)
- Pulsoximeter mit Speicher
- Zubehör und Verbrauchsmaterial für Beatmungsgeräte

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT kauft die Geräte und stellt sie leihweise zur Verfügung. Der Vertragspartner erhält für das Gerät sowie die mit der Auslieferung in Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/ Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Anpassung, Wartung, Abholung sowie die Einweisung in den Gebrauch, eine einmalige Vergütung.

Für die notwendige laufende Betreuung, Zubehör, Verbrauchsmaterial, technische Überprüfung und mögliche Instandsetzungen vergütet die KNAPPSCHAFT dem Vertragspartner zusätzlich zum Kaufpreis laufend eine monatliche Pauschale.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung ausstellen. Der Verordnung sollten die benötigten Produkte und die Diagnosen zu entnehmen sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Mit Ihrem Einverständnis beauftragen wir dann nach Prüfung gerne einen Vertragspartner, der umgehend mit Ihnen die weitere Vorgehensweise bespricht. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie

auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Über die Kostenzusage der KNAPPSCHAFT werden Sie und der Leistungserbringer zeitnah schriftlich informiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die KNAPPSCHAFT benötigt als Nachweis der medizinischen Notwendigkeit nach Ablauf von 12 Monaten eine neue aktuelle ärztliche Verordnung. Sobald eine neue Verordnung benötigt wird, informiert Sie der Leistungserbringer.

Wie läuft die Beratung?

Vor der erstmaligen Versorgung als auch bei einer evtl. Umversorgung werden Sie von dem Leistungserbringer ausführlich beraten sowie umfassend in den Gebrauch der Beatmungsgeräte eingewiesen.

Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein. Die Anforderungen an die Qualifikation in diesem sensiblen Bereich ist sehr hoch, die Mitarbeiter müssen mindestens Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Rettungssanitäter mit einer Weiterbildung in Intensivmedizin oder entsprechender Berufserfahrung in der Versorgung von Beatmungspatienten sowie Medizinprodukteberater für Hilfsmittel zur Beatmung und zusätzlich in den eingesetzten Produkten geschult sein. Außerdem sind jährliche Fortbildungen vorgeschrieben.

Ziel der umfassenden Einweisung ist, dass sich der Versicherte bzw. dessen beauftragte Person soweit wie möglich selbständig versorgen bzw. mit den Produkten zurecht finden können. Es ist außerdem zu vermitteln, wie eigenständig Komplikationen erkannt und vermieden werden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Der Leistungserbringer liefert Ihnen die medizinisch erforderlichen Hilfsmittel aus, überlässt sie Ihnen zur Nutzung und gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit während der Versorgungsdauer.

Bei der Beratung bzw. spätestens mit der ersten Lieferung erhalten Sie ein Merkblatt mit Kontaktdaten des Vertragspartners und Hinweisen für weitere Bestellungen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, einen 24-Stunden-Notdienst (nicht über Anrufbeantworter) einzurichten und somit für Sie jederzeit erreichbar zu sein (auch an Wochenenden und Feiertagen).

Spätestens mit dem Tag der Entlassung aus einer stationären Behandlung erfolgt Ihre bedarfsgerechte Versorgung durch eine Frei-Haus-Lieferung. Die Lieferung wird zwischen Ihnen und unserem Vertragspartner abgestimmt. Lieferungen für Verbrauchsmaterial sind grundsätzlich für einen Monatsbedarf zulässig - mit Ihrem Einverständnis maximal für einen 3-Monatsbedarf.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die für die zur Beatmungstherapie notwendigen Produkte eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung medizinisch nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Leistungserbringer sind dazu verpflichtet, zwischen dem 6. und 10. Monat nach Auslieferung des Gerätes und zwischen dem 18. und 22. Monat nach Auslieferung durch Neukauf / Wiedereinsatz eine Complianceanfrage mit Abfrage des Betriebs- / Therapiestundenzählerstandes durchzuführen (im Rahmen eines Hausbesuches, telefonisch oder schriftlich).

Die Geräte sind für einen Wiedereinsatz geeignet und werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sollte das Gerät nicht mehr benötigt werden, kann es nach Aufbereitung bei einem anderen Kunden wieder eingesetzt werden. Bitte behandeln Sie die Produkte daher pfleglich. Dies spart Kosten und hilft dabei unseren Beitragssatz stabil zu halten.

Ihre KNAPPSCHAFT